

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38

Ausgegeben Danzig, den 21. Oktober

1925

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (S. 277). — Gesetz betreffend Aenderung des Gesetzes betreffend Aenderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923 (S. 278).

87 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55). Vom 14. 10. 1925.

Sinziger Artikel.

Die nachstehenden Paragraphen des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) erhalten folgende Fassung:

§ 92.

(1) Wer im Danziger Staatsgebiet oder vom Danziger Staatsgebiet aus oder innerhalb der Danziger Fischereihohheitsgrenze der Ostsee den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich zum Fischfang in Gewässern, die dem Fischereiberechtigten gehören und vollständig von den Grundstücken desselben begrenzt sind, sowie in künstlichen Fischteichen, die mit einem Wasserlaufe nur dadurch in Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus ihm gefüllt oder in ihn abgelassen werden.

§ 93.

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines ist das Oberfischmeisteramt. Der Fischereischein wird auf 1 Kalenderjahr ausgestellt und gilt für das ganze Staatsgebiet.

§ 94.

Wird der Inhaber eines nach § 93 ausgestellten Fischereischeines plötzlich behindert, so kann der für den Ort der Fischereiausübung zuständige Gemeinde- (Guts-) Vorsteher einen auf höchstens 2 Wochen lautenden Ausweis für den Vertreter ausstellen. Die Ausstellung des Ausweises hat er sogleich dem Oberfischmeisteramt anzuzeigen. Dieses kann den Schein zurückziehen.

§ 95.

Bei Aushändigung der Fischereischeine und Beglaubigung der Erlaubnisscheine (§ 98) wird eine Gebühr erhoben, welche

1. für Inländer je 2 G beträgt,
2. für Ausländer vom Senat im Verordnungswege festgesetzt wird.

Danzig, den 14. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

88 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

**betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Änderung der Gewerbeordnung vom 17. August 1923.
Vom 15. 10. 1925.**

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes vom 17. August 1923 sind

- a) im zweiten Absatz die Worte: „mit Edelmetall oder daraus hergestellten Gegenständen, mit Edelsteinen, Halbedelsteinen und Perlen“ sowie das Komma hinter dem Wort „dergleichen“,
- b) im vierten Absatz: der Schlusssatz zu streichen.

§ 2.

Im § 2 Absatz 3 ist die Zahl „4“ in „Absatz 4“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87 Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotz in Danzig.
